

Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe seit 01.02.2021

Zum 01.02.2021 ist EU-weit die Verordnung 2019/1148 zur Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe in Kraft getreten, welche zum Schutz vor illegaler Sprengsatzherstellung die Abgabe bestimmter Stoffe und Gemische, die solche Stoffe enthalten, an bestimmte Abnehmer verbietet und Händler weitgehenden Handlungspflichten unterwirft.

Was wird geregelt?

Es werden einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen festgelegt, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten. Die Verordnung zielt außerdem darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Stoffe und Gemische für die Mitglieder der Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Für wen gilt die Regelung?

Für Privatpersonen und Wirtschaftsteilnehmer, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe herstellen, importieren, in Verkehr bringen, damit handeln oder sie sonst wie abgeben sowie für Behörden, die entsprechende Überwachungs- oder Mitwirkungsaufgaben haben. Während für derartige Stoffe, vom EU-Gesetzgeber als sog. „beschränkte Stoffe“ bezeichnet, in Reinform oder in Produkten im B2C-Handel ein vollständiges Abgabeverbot besteht, ist der Warenverkehr im B2B-Handel nur unter Einhaltung spezifischer Unterrichtungspflichten gestattet.

Die Verordnung gestattet die Bereitstellung der beschränkten Stoffe an folgende Personengruppen weiterhin explizit:

- Wirtschaftsteilnehmer (also jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeden Zusammenschluss solcher Personen oder Einrichtungen, der bzw. die auf dem Markt, offline oder online, einschließlich auf Online-Marktplätzen, regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe bereitstellt)
- Gewerbliche Verwender (also jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeden Zusammenschluss solcher Personen oder Einrichtungen, die - zu Zwecken, die ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, einschließlich landwirtschaftlicher Tätigkeit, die sowohl in Vollzeit als auch Teilzeit ausgeübt werden kann und nicht notwendigerweise von der bewirtschafteten Flächengröße abhängt, sofern diese Zwecke nicht eine Bereitstellung dieser beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe an eine andere Person umfassen — nachweislich Bedarf an einem beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe hat)

Allerdings bestehen für B2B-Händler Prüf-, -Aufbewahrungs- und Unterrichtungspflichten:

Bevor ein Händler einen beschränkten Ausgangsstoff an einen anderen Wirtschaftsteilnehmer oder gewerblichen Verwender abgibt, muss er gemäß Art 8 Abs. 2 der Verordnung auf geeignete Weise prüfen, dass der potenzielle Kunde die Eigenschaft eines Abnahmeberechtigten erfüllt, er also kein Verbraucher ist.

Hierzu muss der Händler um folgende Informationen ersuchen:

- Bei Verkäufen an natürliche Personen muss der Wirtschaftsteilnehmer den Identitätsnachweis des potenziellen Kunden überprüfen. Bei juristischen Personen ist der Identitätsnachweis der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person zu überprüfen
 - die gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit des potenziellen Kunden sowie Name des Unternehmens, Anschrift und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder jede andere relevante Unternehmenseintragungsnummer, soweit vorhanden;
 - die beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe durch den potenziellen Kunden
- Die Pflicht zur Prüfung entfällt dann, wenn der Händler den Kunden bereits einmal korrekt überprüft hat und die Überprüfung höchstens ein Jahr vor dem Tag der Transaktion zurückliegt und die neue Transaktion nicht wesentlich von der vorherigen abweicht.

Zur Überprüfung der beabsichtigten Verwendung des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe müssen B2B-Händler weiter prüfen, ob die beabsichtigte Verwendung mit der gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit des potenziellen Kunden übereinstimmt.

B2B-Händler können die Transaktion verweigern, wenn er berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Verwendung oder der Absicht des potenziellen Kunden hat, den beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe zu einem rechtmäßigen Zweck zu verwenden.

Aufbewahrungspflichten

Die Informationen, die B2B-Händler zur Überprüfung der Berechtigung der Abgabe nach den obigen Grundsätzen einholen, müssen diese nach Art. 8 Abs. 4 der Verordnung 18 Monate lang ab dem Datum des Verkaufs so aufbewahren, dass sie auf Verlangen Inspektionsbehörden bereitgestellt werden können.

Unterrichtungspflichten

Gegenüber Wirtschaftsteilnehmern, also gewerblichen Abnehmern in der Handelskette, welche die beschränkten Stoffe ihrerseits weiterveräußern, besteht ferner eine Unterrichtungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung:

Ein Händler muss die nächste Handelsstufe bei der Bereitstellung beschränkter Ausgangsstoffe darüber unterrichten, dass die Abgabe an Mitglieder der Allgemeinheit (insbesondere Verbraucher) verboten ist.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 2019 in Kraft und gilt ab 1. Februar 2021. Sie ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 98/2013, die mit Wirkung vom 1. Februar 2021 aufgehoben wird.